

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG / AUSSCHREIBUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Dorfgebiet und Grünfläche in Wohnbaufläche im Bereich Gutshof Hinter Wendorf“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6, Abs. 5, Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2.141, ber. BGBl. 1998, I, S. 137)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

Im Norden: durch die Begrenzung der Kleingartenanlage Klingenberg

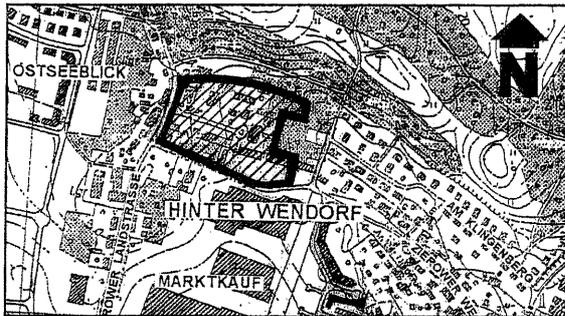
Im Osten: durch die Eigenheimbebauung am Tannenweg

Im Süden: durch den Zierower Weg

Im Westen: durch die Zierower Landstraße

Die Geltungsbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 31. Mai 2001 gefasste abschließende Beschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Dorfgebiet und Grünfläche in Wohnbaufläche im Bereich Gutshof Hinter Wendorf“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 5. Juli 2001, Aktenzeichen VIII 230 e-512.111.06.2000 (34. Ä) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 5, Abs. 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 21. Juli 2001

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –